

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft

vom 22. Juli 1873.

1. Sicherheitshafen.

Die Deputation für Häfen und Eisenbahnen hat einen Bericht über die Benutzung und den Tarif des Sicherheitshafens einschließlich des Schiffahrtskanals eingereicht, welchen der Senat hieneben der Bürgerschaft mittheilt. Er bemerkt dabei, daß er seinerseits gegen den vorgelegten Gesetzentwurf nichts zu erinnern findet und nach erfolgter Zustimmung der Bürgerschaft zu demselben auch das Regulativ über die Benutzung des Sicherheitshafens vom 17. Juni 1861 durch eine neue Verordnung auf Grund der Vorschläge der Deputation ersetzt wird.

Anlage I mit Unter-Anlage.

2. Verbüßung von Freiheitsstrafen.

Den beiliegenden Bericht der Deputation für die Gefängnisse nebst Gesetzentwurf, die Verbüßung von Freiheitsstrafen betreffend, läßt der Senat der Bürgerschaft zu ihrer Erklärung hieneben zugehen, indem er seinerseits dem vorgelegten Gesetzentwurf seine Zustimmung erteilt.

Anlage II mit Unter-Anlage.

Anlage I

zur Mittheilung des Senats
vom 22. Juli 1873.

Bericht der Deputation für Häfen und Eisenbahnen,

wegen Revision der Verordnung vom 17. Juni 1861,
die Benutzung und den Tarif des Sicherheitshafens betreffend.

(Eingereicht den 13. Juni 1873.)

Eine Revision der Verordnung über die Benutzung und den Tarif des Sicherheitshafens vom 17. Juni 1861 kam schon in Anregung, als die Beschränkungen, welche darin der Benutzung des Hafens gezogen sind, bei dem fortschreitenden Verkehr sich nicht als haltbar erwiesen, würde auch schon eher beantragt worden sein, wenn nicht die Deputation geglaubt hätte, abwarten zu sollen, welchen Einfluß die neuen mit dem Sicherheitshafen in Verbindung stehenden Anlagen auf die Entwicklung des Verkehrs ausüben würden. Dies ist auch jetzt noch nicht in vollem Umfange hinsichtlich des Schiffahrtskanals, noch viel weniger aber rücksichtlich der zu erwartenden Ausdehnung der Eisenbahnverkehrsanstalten und der durch den Zollanschluß des Gebiets herantretenden Erfordernisse zu übersehen. Inzwischen ist es aber immerhin als wünschenswerth zu erachten, diejenigen Erleichterungen des Schiffahrtsverkehrs, welche seit Inbetriebsetzung der Lagerplätze am Neustadts Bahnhof auf dem Verwaltungswege mit Genehmigung des Senats eingeführt sind, gesetlich festzustellen.

Im Wesentlichen beziehen sich diese Erleichterungen auf das Zugeständniß, Schiffe auch während der Sommermonate in den Hafen legen zu dürfen, um Güter und darunter auch der Consumtionsabgabe unterworfenen Gegenstände ans Land zu setzen, sowie auf die in einzelnen Fällen erteilte Erlaubniß, Schiffe im Hafen zu repariren.

Die Umstellung des Tarifs auf Kubikmeter und in Mark ist durch die Bekanntmachung vom 23. Februar 1873 geregelt.

In dem anliegenden Gesetzentwurf, den Sicherheitshafen nebst Schiffahrtskanal betreffend, besagt § 1, daß der Hafen nebst Canal fortan zu jeder Jahreszeit den Flößen und den Schiffen, welche dort löschen, laden oder repariren wollen, offen steht, während § 2 die bezüglichen Tarifbestimmungen der Bekanntmachung vom

23. Februar 1873 wiederholt, § 3 angiebt, für welche Art der Benutzung und wann das Hafengeld zu bezahlen ist, und § 4 in einfacherer Weise als das alte Gesetz feststellt, in welchem Falle eine Befreiung vom Hafengeld eintritt. § 5 enthält sodann die nöthigen Bestimmungen um die Zahlung der Hafenabgaben zu sichern.

Die in § 6 der Behörde eingeräumte Befugniß rechtfertigt sich durch den gegenwärtigen noch provisorischen Zustand der betreffenden Anstalten. Von öffentlichen Landungsanstalten befinden sich nämlich am Hafen nur einige Landungsbrücken und ein Krahn, zu dessen Bedienung derjenige, welcher ihn benutzen will, selbst die erforderlichen Arbeitskräfte zu stellen hat; immerhin wird aber auch für die Benutzung dieser Anstalten eine entsprechende Gebühr, wie schon bisher geschehen, zu erheben sein. Erst wenn die Vermehrung dieser Verkehrseinrichtungen es erforderlich macht, wird es zweckmäßig sein, über die Benutzung derselben gesetzliche Bestimmungen zu erlassen.

Die Bestimmungen des alten Gesetzes unter III, Einschiffung von Auswanderern betreffend, konnten ganz in Wegfall kommen, da zu diesem Zweck der Hafen schwerlich wieder benutzt werden wird und etwa vorkommenden Falles die erforderlichen Anordnungen sich von selbst ergeben.

Dem Vorstehenden nach giebt die Deputation die Genehmigung des anliegenden Gesetzentwurfs anheim. Sie bemerkt dabei, daß es sich empfehlen wird, gleichzeitig auch das die weiteren Bestimmungen polizeilicher Natur enthaltende Regulativ für die Benutzung des Sicherheitshafens vom 17. Juni 1861 mit den den gegenwärtigen Verhältnissen entsprechenden Aenderungen, für welche sie ihre Vorschläge dem Senat eingereicht hat, von Neuem zu publiciren.

Bremen, den 27. Mai 1873.

Die Deputation für Häfen und Eisenbahnen.

(gez.) Buß.

(gez.) J. H. Drünert.

Unter-Anlage

zur Anlage I der Mittheilung des Senats
vom 22. Juli 1873.

G e s e t z,

den Sicherheitshafen nebst Schiffahrts canal betreffend.

Der Senat verordnet im Einverständnisse mit der Bürgerschaft unter Aufhebung der Verordnung vom 17. Juni 1861, die Benutzung und den Tarif des Sicherheitshafens betreffend, hiedurch was folgt:

§ 1.

Die Benutzung des Sicherheitshafens nebst Schiffahrts canal steht den Schiffen und Holzflößen zu jeder Jahreszeit offen und zwar den Schiffen zum Löschen, Laden und Repariren.

Jedoch werden Schiffe zum Repariren und Holzflöße nur zugelassen, soweit nach dem Ermessen der Hafenbehörde der Raum es gestattet.

§ 2.

Das Hafengeld für die Benutzung des Sicherheitshafens einschließlich des Schiffahrts canals beträgt:

a. für Seeschiffe und Rüstenfahrzeuge:

bis 85 Kubikmeter		8	Mark	—	Pfennige,
über 85 bis 170 Kubikmeter		16	"	—	"
" 170 " 250		20	"	—	"
" 250 " 350		30	"	—	"
" 350 " 500		50	"	—	"
" 500 Kubikmeter		85	"	—	"
für Fischerschuluppen u. s. w.		5	"	—	"

b. für Beierfähne bis 170 Kubikmeter	8 Mark	—	Pfennige,
über 170 bis 250 Kubikmeter	12	"	"
c. für größere Fahrzeuge, für jedes fernere Kubikmeter —	"	5	"
e. für Dampfschiffe bis 30 Meter Länge	35	"	"
" " " " über 30 bis 40 Meter Länge	42	"	50
" " " " 40 Meter Länge	50	"	"
d. für oberländische Fahrzeuge:			
für einen Schiffsbod	14	"	"
" " " " Hinterhang	12	"	"
" " " " großen Schiffsbullen	10	"	"
" " " " kleinen " " " "	8	"	"
" " " " ein Moor- oder Lattenschiff	1	"	50
e. für Sandschiffe	1	"	50
" " " " ein Holzfloß, für 50 Meter	2	"	"

§ 3.

- Das Hafengeld (§ 2) ist zu bezahlen:
- in den Monaten November bis Februar einschließlich für Holzflöße und für Schiffe, welche in den Hafen legen um Winterlage zu suchen oder um zu repariren, sowie für Schiffe, welche um Ladung zu löschen oder einzunehmen, länger als sechs aufeinander folgende Tage im Hafen liegen;
 - in den Monaten März bis October einschließlich für Holzflöße und für Schiffe, welche in den Hafen legen, um zu repariren.

§ 4.

Schiffe, welche für eine Winterlage (November bis Februar einschließlich) das Hafengeld bezahlt haben, sind, wenn sie den Hafen wieder verlassen haben und vor Ablauf der Winterlage, für welche die Zahlung geleistet ist, zurückkehren, von einer abermaligen Zahlung des Hafengeldes befreit.

§ 5.

Schiffe und Holzflöße haften für das nach Maßgabe dieser Bestimmungen schuldige Hafengeld.

Vor Berichtigung der auf Schiffen oder Flößen haftenden Abgaben ist das Auslaufen aus dem Hafen nicht gestattet. Die Hafenabgaben können im Verwaltungswege beigetrieben werden.

§ 6.

Der Hafenbehörde bleibt es überlassen, über die Bedingungen für die Benutzung der am Hafen befindlichen Landungsanstalten besondere Vorschriften zu erlassen, bezw. dieselben im einzelnen Falle festzustellen.

Beschlossen Bremen u. s. w.

Mulage II

zur Mittheilung des Senats
vom 8. Juli 1873.

Bericht der Deputation für die Gefängnisse,

den Gesetzentwurf über die Verbüßung von Freiheitsstrafen betreffend.

(Eingereicht am 1. Juli 1873.)

Vor der Eröffnung der neuen Strafanstalt zu Oslebshausen werden gesetzliche Bestimmungen über die Verbüßung von Freiheitsstrafen zu erlassen sein, da in Folge jener in der bisherigen Ordnung Aenderungen eintreten. Bekanntlich waren früher das Zuchthaus für die Verbüßung der Zuchthausstrafen, das Detentionshaus, der Gurrelberg und die Localgefängnisse in den Hafenstädten für die Verbüßung der Gefängnißstrafen, das Arbeitshaus für die Verbüßung der Gefängnißstrafen mit

Arbeit bestimmt. In Folge der Ueberfüllung des Zuchthauses wurde im Jahre 1853 ein Theil des ehemaligen Krankenhauses an der Großenstraße für die Verbüßung der gegen Weiber erkannten Zuchthausstrafen eingerichtet und auf Grund eines mit der Großherzoglich Oldenburgischen Regierung getroffenen Uebereinkommens durch die Verordnung vom 6. Juli 1853 angeordnet, daß bremische Züchtlinge durch die Inspection der Gefängnisse der Strafanstalt zu Vechna überwiesen werden könnten. In Folge des Abbruchs des Zuchthauses wurde dann ferner in den Jahren 1866 und 1869 angeordnet, daß Zuchthausstrafen außer in der Strafanstalt zu Vechna und dem Weiberzuchthaus auch in dem Detentionshause und dem Arbeitshause, und daß Gefängnißstrafen auch in dem Arbeitshause verbüßt werden könnten.

Nach Publication des deutschen Strafgesetzbuchs, welches als Freiheitsstrafen Zuchthaus, Festung, Gefängniß und Haft vorschreibt, blieb es hinsichtlich der Zuchthausstrafe und Gefängnißstrafe bei der bisherigen Ordnung, die Haftstrafe wird in dem Detentionshause, dem Arbeitshause und den Localgefängnissen der Hafenstädte verbüßt, hinsichtlich der Festungshaft ist bisher eine besondere Verfügung nicht getroffen.

Mit der Eröffnung der neuen Strafanstalt werden die hinsichtlich der Verbüßung von Freiheitsstrafen jetzt obwaltenden Ausnahmestände ihr Ende erreichen. Die Zuchthausstrafen werden ausschließlich, die Gefängnißstrafen, soweit es der Raum in der Strafanstalt gestattet, in dieser zu verbüßen sein. Die Benutzung des Weiberzuchthauses, des Arbeitshauses, des Furrelbergs, der Strafanstalt zu Vechna für die Verbüßung von gerichtlich erkannten Freiheitsstrafen wird aufhören.

In der Anlage hat die unterzeichnete Deputation diejenigen Bestimmungen zusammengestellt, welche ihrer Ansicht nach einer gesetzlichen Regelung in Folge der neuen Ordnung bedürfen. Dieselben sind im Wesentlichen den Grundzügen einer neuen Gefängnißordnung entnommen, welche die Deputation mittelst ihres Berichtes vom 11. November 1859 zum Behuf der Veranschaulichung der von ihr damals in Vorschlag gebrachten Reformen in unserem Gefängnißwesen vorgelegt hat. Die inzwischen erfolgte Publication des deutschen Strafgesetzbuchs, welches über die Art der Haft und die Beschäftigung der Gefangenen Bestimmungen enthält, und ferner die erfolgte Herstellung des Baues und beschlossene Organisation der neuen Strafanstalt gestatteten eine Reihe der in jenen Grundzügen enthaltenen, theilweise auch für ein Gesetz sich nicht eignenden Bestimmungen in dem anliegenden Gesetzentwurf unberücksichtigt zu lassen.

Zur weiteren Erläuterung dieses Gesetzentwurfs bemerkt die Deputation im Einzelnen das Folgende:

Zu § 2. In der für Züchtlinge bestimmten Abtheilung der neuen Strafanstalt sind 66 Einzelzellen für männliche und 27 Einzelzellen für weibliche Züchtlinge hergestellt. Nach den bisherigen Erfahrungen beträgt die Maximalzahl der männlichen Züchtlinge 57, der weiblichen Züchtlinge 12, die vorhandenen Zellen genügen daher für die Unterbringung sämtlicher Züchtlinge in der neuen Strafanstalt.

In der für Gefängnißsträflinge bestimmten Abtheilung der neuen Strafanstalt sind 51 Einzelzellen für männliche und 27 für weibliche Sträflinge hergestellt. Im verflossenen Winter, in welcher Jahreszeit erfahrungsgemäß die Zahl der inhaftirten Sträflinge ihren Höchstbetrag im Jahr erreicht, betrug die Maximalzahl der zu Gefängniß oder Haft verurtheilten Personen; verurtheilt zu Strafen:

- 1) über drei Wochen:
 - a. der Männer 62,
 - b. der Weiber 11,
- 2) über vier Wochen:
 - a. der Männer 56,
 - b. der Weiber 11.
- 3) über sechs Wochen:
 - a. der Männer 56,
 - b. der Weiber 9,
- 4) über acht Wochen:
 - a. der Männer 43,
 - b. der Weiber 9,

5) von drei Monate und darüber: a) der Männer 40, b) der Weiber 9, 6) über drei Monate: a) der Männer 30, b) der Weiber 9.

Nach diesen Erfahrungen und da principiell wenigstens für die Nachtzeit für jeden Gefangenen eine Einzelzelle disponibel sein muß, ergibt sich, daß in der Regel alle zu mehr als acht Wochen verurtheilten Strafgefangenen der Strafanstalt werden überliefert werden können, daß aber als gesetzliche Regel anzuordnen sich empfiehlt, daß Gefängnißstrafen von drei Monaten und darüber in der neuen Strafanstalt zu verbüßen sind und daß Gefängnißstrafen von geringerer Dauer daselbst nur, soweit es der Raum gestattet, verbüßt werden können. Damit wird erreicht, daß, soweit Einzelzellen vorhanden sind, Strafgefangenen die Wohlthat der Einzelhaft in der neuen Strafanstalt zu Theil wird, und vermieden der Mißstand, daß in Zukunft einmal wegen zufälliger Häufung der Zahl der Gefangenen dem Gesetz nicht genügt werden könnte. Auffällig ist der Umstand, daß die nach Maßgabe früherer Erfahrungen festgestellte Zahl der für weibliche Gefangene bestimmten Einzelzellen erheblich größer ist, als der jetzige durchschnittliche Bestand der weiblichen Gefangenen. Einigermassen aufgeklärt wird derselbe dadurch, daß in Folge des neuen Strafgesetzbuchs einige Vergehen des früheren Rechts theils überhaupt nicht mehr unter Strafe gestellt sind, theils seltener zur Bestrafung gelangen. Zu ersterer gehört die Verheimlichung der Schwangerschaft, zu letzterer die verbotswidrige Rückkehr und namentlich der Diebstahl, die Unterschlagung und der Betrug des Gefindes zum Nachtheil der Dienstherrschaft, welche bekanntlich nur noch auf Antrag der Letzteren bestraft werden können und daher in vielen Fällen straflos bleiben, indem es die Herrschaften zwar nach wie vor in ihrem Interesse erachten zur Ermittlung solcher Vergehen die Hülfe der Behörde anzurufen, den Antrag auf strafrechtliche Verfolgung aber häufig verweigern.

Die Anordnung, daß in der Regel Haftstrafen, welche nach dem Strafgesetzbuch nur bis zu sechs Wochen erkannt werden können, und Gefängnißstrafen von drei Wochen und darunter nicht in der neuen Strafanstalt, sondern in den Localgefängnissen zu verbüßen sind, empfiehlt sich in Rücksicht auf deren geringe Dauer, welche eine Ueberführung solcher Sträflinge in die Strafanstalt unthunlich erscheinen läßt. Gerade bei den zu geringern Strafen, meist noch nicht im Rückfall, verurtheilten Personen ist allerdings deren Absonderung von anderen Sträflingen besonders wünschenswerth; indeß ist zu hoffen, daß auch in den Localgefängnissen, namentlich dem Detentionshause, nachdem dasselbe von einem großen Theil der Gefangenen entleert sein wird, eine Isolirung der darin verbleibenden Gefangenen, erforderlichenfalls durch einige bauliche Aenderungen zu erreichen sein wird, worüber Weiteres zu berichten die Deputation sich vorbehält, sobald sie im Stande sein wird, auf Erfahrung gestützte bestimmte Vorschläge in dieser Richtung zu machen.

Von der gesetzlichen Regel, daß Gefängnißstrafen bis zu drei Wochen und Haftstrafen in der neuen Strafanstalt nicht zu verbüßen, höhere Gefängnißstrafen aber daselbst zu verbüßen sind, Ausnahmen in Einzelfällen zuzulassen, fordert die Erwägung, daß unter Umständen die Ueberführung eines Sträflings in die Strafanstalt wegen seines geistigen oder körperlichen Zustandes aufzuschieben oder ganz zu unterlassen und daß andererseits besonders bei jugendlichen zu kleineren Strafen verurtheilten Sträflingen deren Ueberführung in die Strafanstalt in deren Interesse besonders wünschenswerth erscheint. Die meist schleunig zu treffende Entscheidung über den Eintritt des Ausnahmefalles wird der Inspection der Gefängnisse zu übertragen sein, welche erforderlichenfalls den Rath des Gefängnißarztes bezw. des Gefängnißgeistlichen vorher einzuziehen nicht unterlassen wird.

Hinsichtlich der Festungshaft, welche für Hochverrath, Landesverrath und ähnliche Verbrechen und ferner bei dem Zweikampf angedroht ist, bestimmt das Strafgesetzbuch, daß dieselbe in Freiheitsentziehung mit Beaufsichtigung der Beschäftigung und Lebensweise der Gefangenen zu bestehen habe und in Festungen oder in anderen dazu bestimmten Räumen zu vollziehen sei. Nach Ansicht der Deputation genügt in dieser Hinsicht der Schlußsatz des § 2 für die in Bremen selten in Aus-

führung zu bringende Straftat. Die bisher vom Detentionshause aus benutzten Zellen neben der Hauptwache in dem jenem gegenüberliegenden Gebäude bieten den geeigneten Raum für die Verbüßung einer Festungshaft von geringerer Dauer. Weiter zu überlegen wird sein, ob es sich zu aller Sicherheit empfiehlt, wegen der Verbüßung der Festungshaft von längerer Dauer in Festungen mit einem anderen Staate ein Uebereinkommen herbeizuführen. Die dem Schlußsatz des § 2 gegebene Fassung würde dem nicht entgegenstehen.

Der § 3 entspricht der im § 57 letzter Absatz des Strafgesetzbuchs enthaltenen Vorschrift. Für jugendliche Sträflinge werden demnach abgesondert belegene Einzelzellen zu reserviren sein, durch die Einzelhaft ist ohnedies der Vorschrift des Strafgesetzbuchs schon im Wesentlichen genügt.

Zu § 4. Wie bereits bemerkt, wird zu erstreben sein, daß auch in den Localgefängnissen sämtliche Strafgefangene in Einzelhaft gehalten werden können. Bei dem jetzigen baulichen Zustande namentlich des Detentionshauses ist es unthunlich dies bestimmt vorzuschreiben.

Zu § 5. Grundsätzlich ist die Absonderung aller Sträflinge für die Nachtzeit hinsichtlich der neuen Strafanstalt vorgeschrieben. Auch für die Tageszeit ist Einzelhaft grundsätzlich die Regel. Von letzterer Regel sind indeß zwei Ausnahmen zu machen. Die eine schreibt der § 22 des Strafgesetzbuchs vor, indem danach kein Gefangener länger als drei Jahre wider seinen Willen unausgesetzt von anderen Gefangenen gesondert gehalten werden darf. Die zweite muß im Interesse derjenigen Sträflinge gemacht werden, deren körperlicher oder geistiger Zustand die freie Bewegung in größeren Räumen oder das zeitweilige Zusammensein mit Anderen in einem Maße erfordert, wie solches in der Einzelhaft zu gewähren in einer Strafanstalt nicht ausführbar ist. Die Entscheidung darüber, ob aus einem dieser Gründe ein Sträfling der gemeinschaftlichen Tagesarbeit zu übergeben sei, wird füglich von dem Director der Strafanstalt im Einverständniß mit dem Gefängnißarzt zu treffen sein. — Abgesehen von diesen durch das Gesetz oder den Gesundheitszustand der Sträflinge geforderten Ausnahmefällen empfiehlt sich eine weitere Ausnahme von dem Grundsatz der Einzelhaft zu machen in denjenigen Fällen, wo nach der geistigen Entwicklung des Sträflings mit Sicherheit anzunehmen ist, daß die Einzelhaft auf denselben einen günstigen Einfluß nicht ausüben werde. Unter einer größeren Anzahl Sträflinge, namentlich Züchtlinge, findet sich erfahrungsmäßig immer eine Reihe von Persönlichkeiten, welche sei es von Natur stumpfsinnig oder in Dürftigkeit und ohne Erziehung herangewachsen in Folge vagabondirenden Lebens stumpfsinnig geworden, die Vagabondenlaufbahn, welche sie in früher Jugend betreten, in ihrem Leben nie verlassen haben, und welche statt in einem Arbeitshause zeitweilig in einer Strafanstalt sich befinden, weil sie, ehe ihr vagabondirendes Leben zu einem Einschreiten der Behörde die Veranlassung gab, bei einem vielleicht an sich geringfügigen, aber wegen Rückfalls gesetzlich scharf zu ahnenden Eigenthumsvergehen ertappt wurden. Solche Persönlichkeiten in Einzelhaft zu halten würde völlig nutzlos, und sie daselbst angemessen zu beschäftigen kaum möglich sein. Dieselben werden in der für sie und für die Strafanstalt geeignetsten Weise in den größeren Arbeitsälen beschäftigt. — In dem Entwurf ist vorgeschlagen, daß der Strafanstaltsdirector im Einvernehmen mit der Inspection der Gefängnisse zu bestimmen habe, welche Sträflinge aus den erwähnten Gründen den Arbeitsälen zu überweisen seien, da im Grunde doch nur der mit den Sträflingen täglich verkehrende und die ganze Verantwortung für deren richtige Behandlung tragende Director im Stande ist, zu beurtheilen, ob bei einem Sträfling die Einzelhaft überall noch von Nutzen sein könne.

Zu § 6. Das Strafgesetzbuch bestimmt in den §§ 15 und 16, daß Züchtlinge in den Strafanstalten zu den eingeführten Arbeiten anzuhalten sind, die zur Gefängnißstrafe Verurtheilten auf eine ihren Fähigkeiten und Verhältnissen angemessene Weise beschäftigt werden können, und falls sie es verlangen, demgemäß beschäftigt werden müssen. Es genügt daher hier eine Verweisung auf diese Bestimmungen.

Die Deputation erlaubt sich hiernach die Genehmigung des beiliegenden Gesetzentwurfs zu beantragen.

(gez.) Lürman.

(gez.) G. H. Bernhard.

Unter-Anlage
zur Anlage II der Mittheilung des Senats
vom 22. Juli 1873.

G e s e z,

die Verbüßung von Freiheitsstrafen betreffend.

Der Senat verordnet im Einverständnisse mit der Bürgerschaft, was folgt:

§ 1.

Für die Verbüßung von Freiheitsstrafen, abgesehen von der Festungshaft, sind bestimmt die allgemeine Strafanstalt zu Oslebshausen, und als Localgefängnisse das Gefängniß zu Bremen und die Gefängnisse zu Vegesack und Bremerhaven.

§ 2.

In der allgemeinen Strafanstalt werden vollzogen:

- 1) die Zuchthausstrafen,
 - 2) die Gefängnißstrafen von drei Monaten und darüber, ferner, insofern es der Raum gestattet, auch diejenigen über drei Wochen bis drei Monate;
- in den Localgefängnissen alle in der allgemeinen Strafanstalt nicht zu vollziehenden Gefängnißstrafen und die Haftstrafen.

Mit Rücksicht auf den körperlichen oder geistigen Gesundheitszustand der Sträflinge kann der Vollzug von Gefängnißstrafen über drei Wochen anstatt in der allgemeinen Strafanstalt in den Localgefängnissen auf Anordnung der Inspection der Gefängnisse stattfinden; imgleichen kann die Inspection ausnahmsweise anordnen, daß Haftstrafen und Gefängnißstrafen bis zu drei Wochen in der allgemeinen Strafanstalt zu verbüßen sind.

Die Festungshaft wird in besonderen für diese Strafart bestimmten Räumlichkeiten verbüßt.

§ 3.

Die Sträflinge, welche das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind in abgesonderten, für jugendliche Gefangene bestimmten Räumen zu halten.

§ 4.

In den Localgefängnissen sind die Sträflinge, mit besonderer Rücksicht auf ihre Persönlichkeit, soweit thunlich, in Einzelhaft zu halten.

§ 5.

In der allgemeinen Strafanstalt wird jeder Sträfling in einer besonderen Zelle Tag und Nacht außer Gemeinschaft mit anderen Sträflingen gehalten.

Der Absonderung sind von dem Director der Strafanstalt zum Behuf gemeinschaftlicher Tagesarbeit zu entheben:

- 1) Sträflinge, deren körperlicher oder geistiger Zustand nach dem Bericht des Arztes der Strafanstalt dies erforderlich macht,
- 2) Sträflinge, welche bereits drei Jahre ihrer Strafhaft in Einzelhaft verbüßt haben und die Fortsetzung der Einzelhaft auf desfallige Anfrage nicht beantragen.

Der Absonderung können auf ihren Antrag von dem Director der Strafanstalt im Einverständniß mit der Inspection der Gefängnisse zum Behuf gemeinschaftlicher Tagesarbeit Sträflinge enthoben werden, sofern und so lange nach ihrer Persönlichkeit und ihrem bisherigen Lebenswandel ein günstiger Einfluß der Einzelhaft auf sie nicht zu erwarten und ein schädlicher Einfluß der gemeinschaftlichen Arbeit auf sie oder ihre Mitarbeiter nicht zu befürchten ist.

Auch bei gemeinschaftlicher Tagesarbeit werden die Züchtlinge von den übrigen Sträflingen getrennt gehalten.

§ 6.

Die Beschäftigung der Sträflinge in der Strafanstalt und in den Localgefängnissen wird in Uebereinstimmung mit den hierauf bezüglichen Bestimmungen des Strafgesetzbuchs geregelt.

